

↓ Antragsteller (Absender, bitte Name und Anschrift eintragen!)

PLZ, Ort, Datum: Pentling,
Eingangsvermerk

Gemeinde Pentling
Am Rathaus 5

93080 Pentling

<input type="checkbox"/> Anzeige einer Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 LStVG Abs. 1 LStVG <input type="checkbox"/> Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 3 LStVG

Bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen!
Der Antrag ist frühzeitig, spätestens 1 Woche vorher zu stellen! Genehmigungspflichtige Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern sowie Motorsport-Veranstaltungen sollen mind. 4 Wochen vorher angemeldet werden!

I. Angaben zum Antragsteller		
Name, Vorname des Antragstellers		
ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail
II. Angaben zum Veranstalter		
Name	Telefonisch erreichbar unter:	
Adresse	E-Mail	
Verantwortlicher/-r Leiter/-in vor Ort (Erreichbarkeit muss während der Veranstaltung dauerhaft gewährleistet sein) Telefonisch erreichbar unter:		
III. Ort der öffentlichen Veranstaltung		
Ort, Ortsteil, Straße		
Nähere Bezeichnung (Platz, Garagenhof, Gemarkung usw.)		
Eigentümer		
Wird ein Festzelt aufgestellt?		Falls ja, Größe des Festzeltes?
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
IV. Art der öffentlichen Veranstaltung		
Art der öffentlichen Veranstaltung (z.B. Tanzveranstaltung – Musikveranstaltung, Motorsport-Veranstaltung, usw.) und Name der Veranstaltung		
Handelt es sich um eine wiederkehrende Veranstaltung?		
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Wie viele Besucher werden erwartet bzw. zugelassen?		
Musikdarbietungen finden statt?		Tanzveranstaltungen finden statt?
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
		Nein <input type="checkbox"/>
Inhalt / Ablauf / Geplante Darbietungen (z.B. Live-Musik, Theater, usw.); <u>Bitte dem Antrag das Programm beifügen!</u>		
Wird ein Eintrittsgeld erhoben – wenn Ja, in welcher Höhe?		
Name(n) der auftretenden Musikgruppe(n)		
Werden alkoholische Getränke angeboten?		
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	

Hinweise zur Veranstaltungsanzeige

1. Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Danach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Gemeinde spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Definition „Öffentliche Vergnügung“

Vergnügung im Sinne von Art. 19 LStVG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.

Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

3. Wer ist Veranstalter?

Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Bei Vereinsveranstaltungen ist als Veranstalter der Verein anzugeben, Antragsteller ist im Regelfall der 1. Vorstand. Davon zu unterscheiden ist der Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung. Dieser kann ein anderer als der Veranstalter oder der Antragsteller sein. Die Gemeinde benötigt dessen Benennung unbedingt für die Abwicklung des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens!

4. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der obligatorischen Anzeigepflicht einer generellen Genehmigungspflicht:

- Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern gleichzeitig, die außerhalb von dafür bestimmten Anlagen stattfinden
- Veranstaltungen mit erlaubnispflichtiger Bewirtung (zusätzlicher Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach §12 Abs. 1 GastG notwendig)
- motorsportliche Veranstaltungen mit Renncharakter
- Veranstaltungen, die nicht fristgemäß angezeigt wurden!

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeinde, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt.

5. Erteilung von Auflagen

Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft die Gemeinde, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind.

Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind.

Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

a) Sicherheitsmaßnahmen, wie zum Beispiel:

- Anordnung eines Sicherheitsdienstes
- Vorhalten eines Sanitätsdienstes
- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z.B. Bühne, Zelt, usw.)
- Einrichtung, Beschilderung und Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten
- Eingangskontrolle
- Festsetzung einer maximalen Besucherzahl

b) Brandschutz

Anordnung des Einsatzes von Brandmeldern

- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien
- ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und mobilen Bauten

c) Jugendschutz

- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass oder durch verschiedenfarbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke

d) Auflagen auf der Grundlage des Gaststättenrechts

- ausreichend Toiletten
- Abfallvermeidung

e) Lärmschutz

- zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für Musikdarbietungen
- Festlegung von Maximalwerten für die Geräuschmission

Die o. g. Aufzählung ist beispielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

6. Untersagung

Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren für die unter Ziff. 5 genannten Rechtsgüter erforderlich sein, eine Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.

7. Anmeldung bei der GEMA

Sofern musikalische Darbietungen angeboten werden oder in irgendeiner anderen Weise Musik gespielt wird, ist vom Veranstalter die GEMA zu informieren.

8. Sondervorschriften des Bauordnungsrechts

Über die allgemeinen Regelungen des LStVG hinaus wird insbesondere auf folgende baurechtliche Bestimmungen hingewiesen:

- Sog. „fliegende Bauten“ (z.B. Bühnen, Zelte, Rundfahrgeschäfte oder sonstige Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden) bedürfen nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einer Ausführungsgenehmigung und sind mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung dem Landratsamt, ggf. unter Vorlage des Prüfbuches, anzuzeigen.

Keine Ausführungsgenehmigung benötigen nach Art. 72 Abs. 3 BayBO:

- fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/sec.
- Bühnen bis zu 100 qm, einschließlich Aufbauten, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m
- Zelte bis zu 75 qm
- Toilettenwagen

Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen gleichzeitig, die nur vorübergehend in Räumen stattfinden sollen, die dafür nicht genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind nach § 47 VStättV der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt rechtzeitig, am besten mehrere Wochen vorher, anzuzeigen.